

„Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet“

Kurzarbeit und die strafrechtliche Folgen unberechtigter Vereinbarungen

Kurz, ganz kurz konnte man – womöglich beeinflusst durch die Diskussionen um Lockerungen der bestehenden Maßnahmen – dem Eindruck erliegen, der „Coronapatient Deutschland“ befände sich auf dem Weg der Besserung. Doch die seit Wochen wieder ansteigenden Zahlen ebenso wie die Verzögerungen beim Impfverfahren machen deutlich, dass von einer Rückkehr zur Normalität noch keine Rede sein kann. Folgerichtig nimmt auch die Zahl der Verlängerungen bestehender und der Abschluss neuer Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit in den letzten Wochen wieder zu.

Doch Vorsicht! Hier gilt in ganz besonderem Maße, was Friedrich Schiller – freilich in deutlich romantischerem Zusammenhang – bereits anmahnte; es gilt zuvor sorgsam zu prüfen, bevor man einer möglichen Vereinbarung die Zustimmung erteilt, denn der voreilige Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder die Unterschrift unter eine Stellungnahme gegenüber der Arbeitsagentur kann bei Fehlen der Voraussetzungen für Kurzarbeit für den Betriebsrat fatale Folgen haben.

Ausgangspunkt der Problematik ist der Umstand, dass das Kurzarbeitergeld rechtstechnisch eine Subvention darstellt und damit speziellen strafrechtli-

chen Regelungen unterfällt. Der Gesetzgeber hat die Vergabe von Subventionen – und damit auch die Vergabe von Kurzarbeitergeld – durch den Strafrechtstatbestand des sogenannten Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB unter einen besonderen Schutz vor möglichen Missbrauchsfällen gestellt. So ist beispielsweise die unvollständige oder unrichtige Angabe über subventionserhebliche Tatsachen unter Strafe gestellt und zieht nach Absatz 1 eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe nach sich; liegt ein besonders schwerer Fall nach Absatz 2 vor, so reicht der Strafraum von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Hinzu kommt – und dies erhöht die Gefahr strafrechtlich relevanten Verhaltens durch voreilige, nicht ausreichend geprüfte Erklärungen erheblich – dass gemäß § 264 Absatz 5 StGB bereits leichtfertiges Handeln für eine Strafbarkeit ausreicht. Im Gegensatz zum herkömmlichen Betrug gemäß § 263 StGB, der zwingend eine sogenannte Bereicherungsabsicht voraussetzt, reicht es für die Verwirklichung eines Subventionsbetruges bereits aus, dass der Täter und gegebenenfalls Gehilfen sich der Subventionserheblichkeit einer Angabe und der eigentlich erforderlichen Handlungsoption bewusst sind. Dabei erstreckt sich die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Aussagen innerhalb des Antragsverfahrens keineswegs allein auf den Arbeitgeber als Antragsteller, sondern umfasst hinsichtlich der diesem unmittelbar zurechenbaren Erklärungen auch den Betriebsrat. Anders formuliert: Hat der Betriebsrat aufgrund des bestehenden Arbeitsaufkommens innerhalb des Unternehmens Zweifel am tatsäch-

19.03.2021

lichen Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeit und stimmt dem dennoch ohne weitere Überprüfung zu, so kann dies unter Umständen den Tatbestand einer Beihilfe zum Subventionsbetrug erfüllen und zu einer Strafbarkeit gemäß §§ 264, 27 StGB führen.

Für den Betriebsrat ergeben sich hieraus in der Regel zwei Konstellationen, bei denen es vor diesem Hintergrund gilt, zukünftig ganz besondere Sorgfalt walten zu lassen, nämlich zum einen beim Abschluss neuer bzw. der Verlängerung bestehender Betriebsvereinbarungen sowie zum anderen im Zusammenhang mit Stellungnahmen des Betriebsrates gegenüber der Arbeitsagentur. In beiden Fällen sollte sich der Betriebsrat vorher unbedingt vom Arbeitgeber die erforderlichen Informationen oder Unterlagen, aus denen sich das tatsächliche Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld entnehmen lässt, geben lassen. Bestehen nach Prüfung dieser Unterlagen weiterhin Zweifel oder verweigert der Arbeitgeber gar die notwendigen Informationen, so sollte er gegenüber dem Arbeitgeber und notfalls auch gegenüber der Betriebsöffentlichkeit in aller Deutlichkeit seine Bedenken und das damit einhergehende Strafbarkeitsrisiko darlegen. Zudem hat der Betriebsrat bei seiner Entscheidung sorgsam abzuwägen, inwieweit er bei aus seiner Sicht unsicherer Sachlage tatsächlich bereit ist, sich in das Risiko einer Strafbarkeit zu begeben. Nunmehr, um Friedrich Schiller erneut zu bemühen, in dem Wissen: „Da tritt kein anderer für ihn ein, auf sich selbst steht er da ganz allein.“



24. März ab 17 Uhr

Homeoffice, Notlösung in der Pandemie oder Arbeitsform der Zukunft?

Diese Frage beschäftigte im Herbst nicht nur den Bundesarbeitsminister, sondern bewegt seit Monaten Arbeitgeber, Gewerkschaften, Betriebsräte und Arbeitnehmer. Darüber wollen wir zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Steffen Kampe, dem Justiziar des DJV NRW, Christian Weihe und Ihnen diskutieren.

Weitere Informationen und Anmeldung:

<https://www.djv.de/startseite/profil/djv-thementage>

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 – 11
Homepage: www.djv.de
[Link](#) zu den BR-Infos.